

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.06.2016

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-21/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-86.1-68**

#### Geltungsdauer

vom: **8. Juni 2016**

bis: **8. Juni 2021**

#### Antragsteller:

**PRIORIT AG**

Rodenbacher Chaussee 6  
63457 Hanau

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer  
Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "EW 9X" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup>.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der werkseitig hergestellte Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, müssen durch das planende und ausführende Fachunternehmen beachtet werden; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

1.2.3 Der Zulassungsgegenstand muss in massiven Wänden - nach DIN 4102-4<sup>2</sup> - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3). Die Bestimmungen des Abschnittes 3 sind dabei einzuhalten.

### 2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an  
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-4/A1:2004-11

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren ein- bzw. mehrschichtigen Plattenelementen, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie einer oberen und unteren Kabeleinführung.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer<sup>3</sup> Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

### 2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Der Zulassungsgegenstand wird in den Abmessungen und Ausführungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 5 hergestellt.

Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu  $\pm 2$  mm zulässig.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
EW 9X	min.	682	332	205	602	252	132
	max.	982	582	205	902	502	132

### 2.1.3 Baustoffe und Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

#### 2.1.3.1 Gehäuse

Das Brandschutzgehäuse besteht aus Bauplatten (Gipsfaserplatten), Beschlägen, Bändern, Griffen, Metallteilen und einem Verschlusssystem.<sup>4</sup>

Zum Verschließen des 1-flügeligen Gehäuseverschlusses wird ein Vorreiberschloss mit Drehriegel verwendet.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses in der Wand sind in den vertikalen Seitenteilen des Gehäuses werksseitig jeweils zwei Bohrungen - oben und unten - angeordnet (siehe Anlagen 2 und 4).

#### 2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen für das Brandschutzgehäuse bestehen aus Öffnungen in der Ober- und Unterseite des Gehäuses, die mit einer speziellen Abdeckung verschlossen sind (siehe Anlage 4).<sup>5</sup>

### 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes in den angrenzenden Massivwänden sind für den Verwendungszweck geeignete allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene oder europäisch technisch bewertete Dübel mit Schrauben zu verwenden.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist einschließlich der Kabeleinführungen und den notwendigen Bohrungen für die Befestigung werksseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 und 2.1.4 entsprechen und

<sup>3</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweilig gültigen Ausgabe, siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de))

<sup>4</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-68

Seite 5 von 8 | 8. Juni 2016

- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-86.1-68

Seite 6 von 8 | 8. Juni 2016

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Zulassungsgegenstandes,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**3 Bestimmungen für den Entwurf**

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Zulassungsgegenstand muss in massive Wände entsprechend Abschnitt 1.2.3 eingebaut werden (s. Anlage 1).

Der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand muss die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, den Schallschutz und die Standsicherheit erfüllen. Planungstechnisch sind hierfür entsprechende Nachweise zu erbringen.

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes in den angrenzenden Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

Die Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 sind innerhalb der Wand an den Zulassungsgegenstand heranzuführen.

Für die Abdichtung der Fugen zwischen dem Gehäuse und dem angrenzenden Massivbauteil ist ein mineralischer nichtbrennbarer Putzgips (nach DIN EN 13279-1) zu verwenden.

## **4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung**

### **4.1 Allgemeines**

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

### **4.2 Kabeleinführung**

Die Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 sind innerhalb der Wand an den Zulassungsgegenstand heranzuführen und über die Kabeleinführung unmittelbar in das Brandschutzgehäuse einzuführen.

Bei der Belegung des Zulassungsgegenstandes ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und das Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

### **4.3 Aufstellung des Brandschutzgehäuses**

Der Zulassungsgegenstand muss in massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden (siehe Anlagen 1, 2 und 4).

Zwischen Brandschutzgehäuse und anschließendem massiven Bauteil ist die umlaufende Fuge gemäß Anlage 4 mit einem mineralischen nichtbrennbaren Putzgips entsprechend Abschnitt 3 zu verschließen.

### **4.4 Befestigung des Brandschutzgehäuses**

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss über werkseitig angeordnete Bohrungen in den vertikalen Seitenteilen des Gehäuses erfolgen (siehe Abschnitt 2.1.3.1 und Anlagen 2 und 4).

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes in den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

### **4.5 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Errichter, der den Zulassungsgegenstand einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 6).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

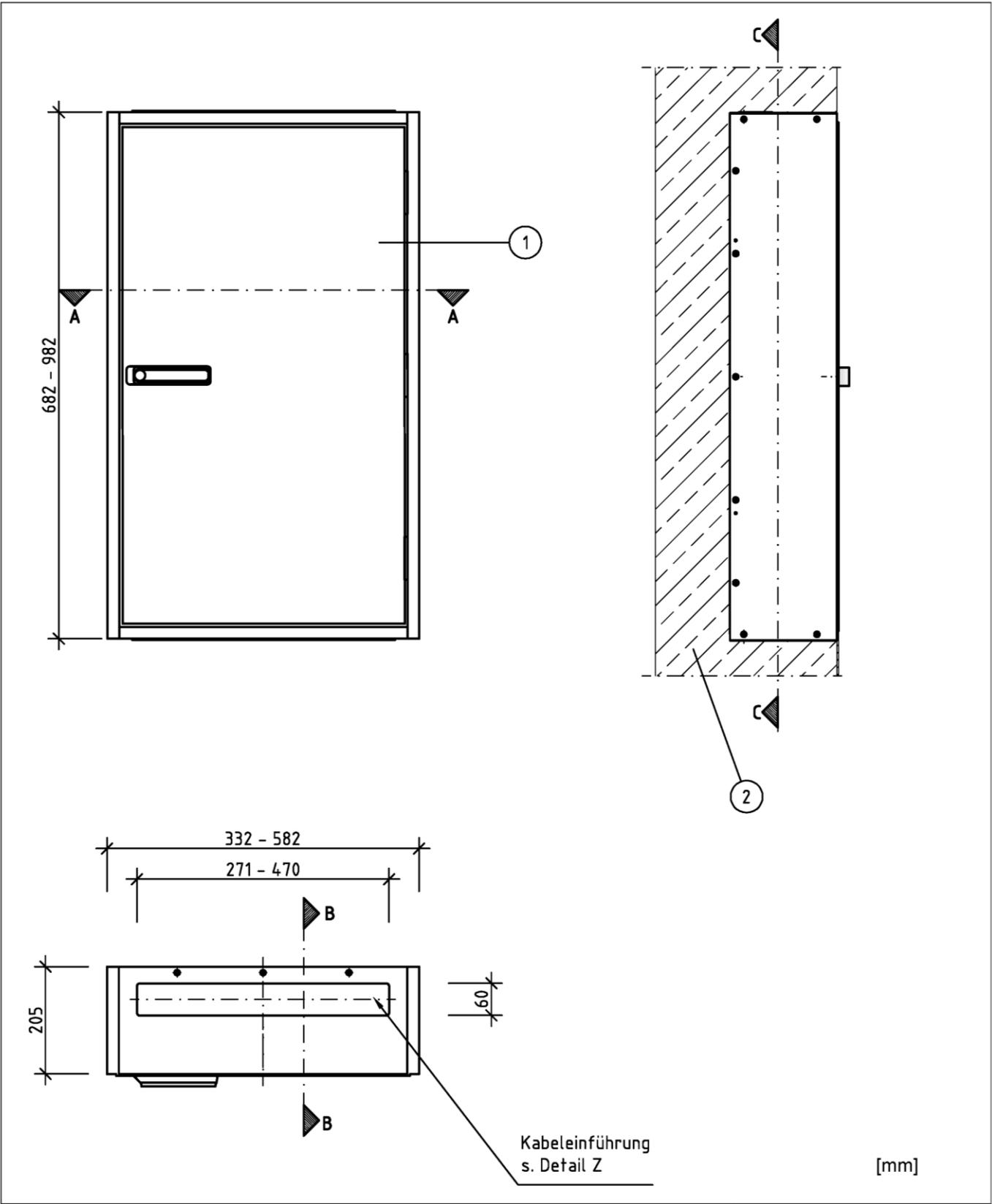
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhandigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt



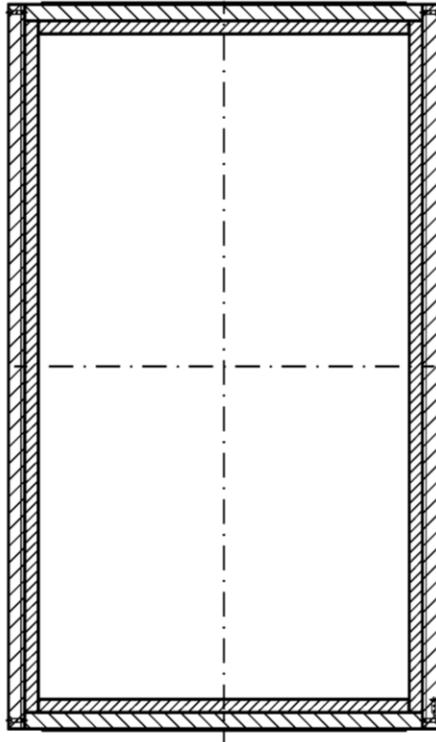
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens  
 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten

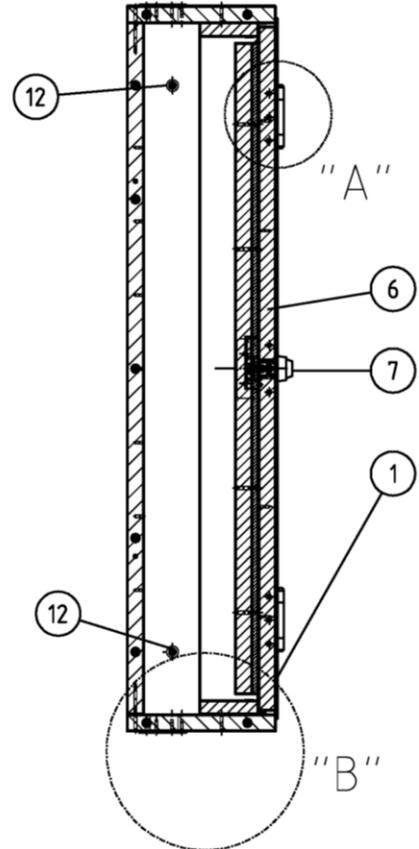
Anlage 1

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-68

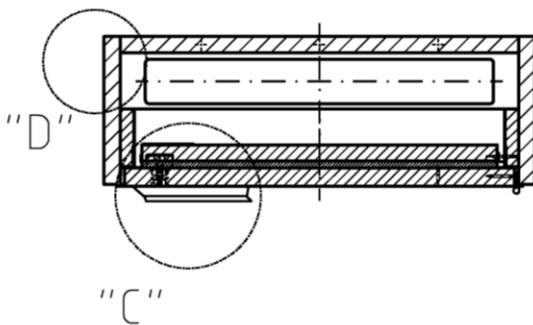
Schnitt C-C



Schnitt B-B



Schnitt A-A

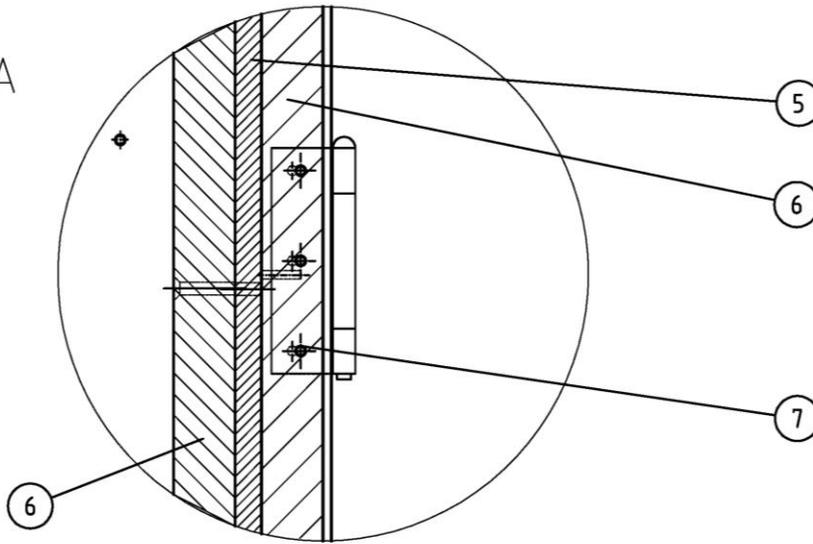


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens  
 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

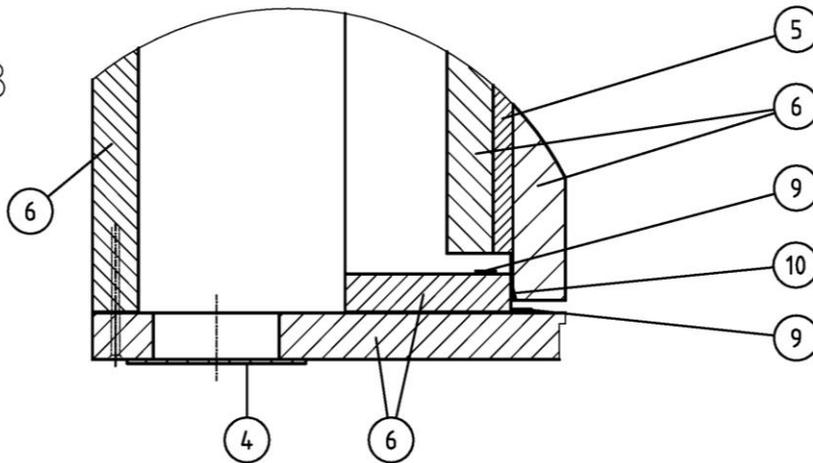
Schnitt A-A, B-B, C-C

Anlage 2

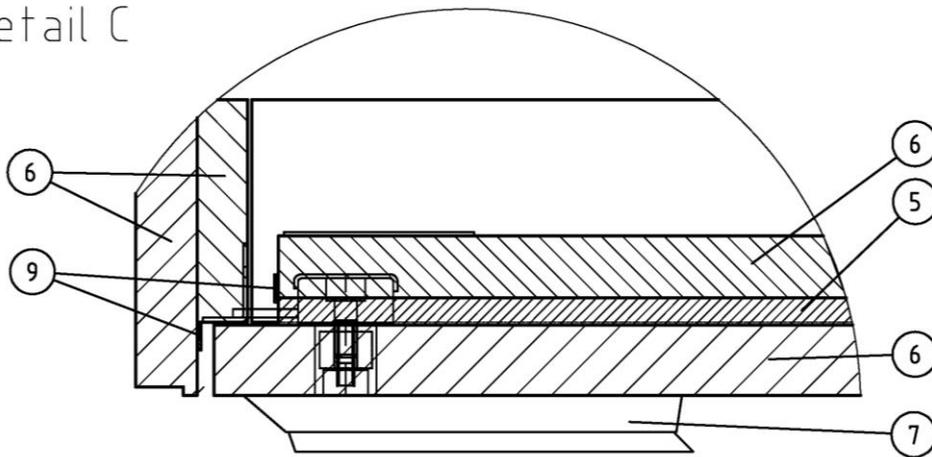
Detail A



Detail B



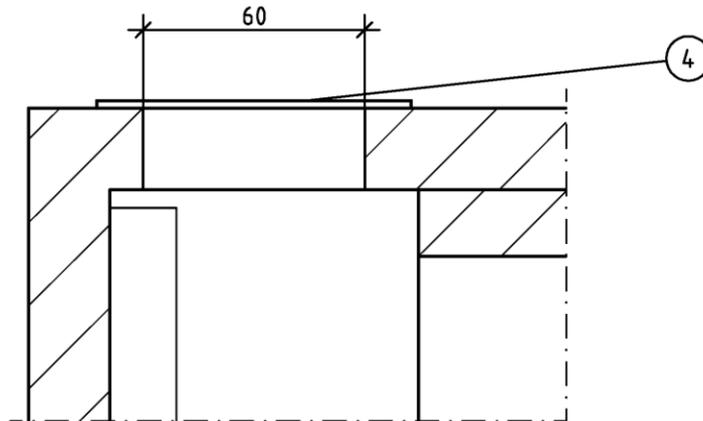
Detail C



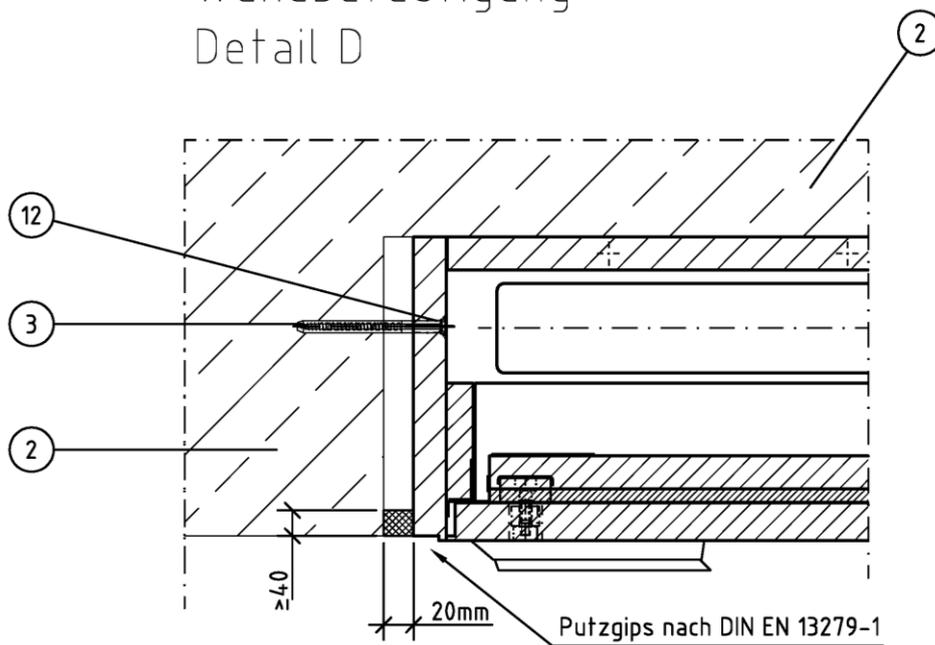
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens  
 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen  
 Detail A,B,C

Anlage 3

### Kabeleinführung Detail Z



### Wandbefestigung Detail D



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens  
90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen  
Detail Z, Detail D

Anlage 4

<b>Bauteile</b>	
Pos.	Bezeichnung
1	Brandschutzgehäuse (BSG)
2	Massiwand gem. Abschnitt 1.2.3
3	Befestigungsmittel
4	Kabeleinführung Abdeckung
5	PRIODEK - G
6	PRIODEK - H
7	Schwenkhebel
8	Scharnier
9	Brandschutzdichtung
10	Rauchschutzdichtung
12	Öffnung/Bohrung für Befestigungsmittel

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-68

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens  
 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Positionsliste

Anlage 5

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das Brandschutzgehäuse vom Typ "EW 9X" (Zulassungsgegenstand) hergestellt/eingebaut hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das Brandschutzgehäuse vom Typ "EW 9X" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-68 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung/Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt/errichtet wurde und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
Ort, Datum

.....  
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 6